

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde" der Gemeinde Jänschwalde

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand

Den übergebenen Planungsinformationen zufolge beabsichtigen die Gemeinde Jänschwalde die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Nachnutzung des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz. Nach Widerruf der Betriebsgenehmigung durch die Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg soll der ca. 209 ha große Standort für Industrie- und Gewerbenutzungen entwickelt werden.

Der Vorhabenträger beabsichtigt ein Projekt für Elektromobilität und andere zukunftsweisende Technologien anzusiedeln. Geplant sind in mehreren Bauabschnitten Produktionshallen für die Umrüstung von Nutzfahrzeugen (Busse und Lkw) auf Elektroantrieb und zur Herstellung von ökologischen Batterien. In einem gesonderten Baufeld sollen Büro- und Verwaltungsgebäude für die Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität entstehen.

Zur Förderung der Eigenversorgung des Plangebietes sind flach geneigte Gebäude mit PV-Anlagen vorgesehen. Ebenfalls Bestandteil der Planung ist der Bau eines Bahn-Anschlussgleises für Materiallieferungen sowie die Nutzung des Bahnhofpunktes Jänschwalde-Ost.

Stellungnahme Planung

Für die Erarbeitung der Planunterlagen werden aus Sicht des vorbeugenden und anlagenbezogenen Immissionsschutzes nachfolgende Hinweise und Anforderungen übermittelt.

1. Anlagenbestand

Nach Durchsicht der LISA-Datenbank sind für den Standortbereich nachfolgende, nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der 4. BImSchV ((Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) genehmigungsbedürftige Anlagen zu beachten und ggf. als Vorbelastung in die Umweltprüfung einzubeziehen.

- **Bauschuttrecyclinganlage** der Fa. Balzke Baustoffhandel, Standort Taubendorfer Straße 1 in 03197 Jänschwalde-Ost

Die Anlage wird derzeit auf Basis der Genehmigung Nr. G-10/93 vom 13.10.1993 betrieben, sie liegt ca. 970 m südlich des Planungsgebietes.

- **Motorsportanlage** der Motorsportzentrum Jänschwalde GmbH, Standort Flugplatzstraße 10 in 03197 Jänschwalde

Die Anlage liegt ca. 100 m südlich des Plangebietes und ist genehmigungsbedürftig nach Nr. 10.17.2V Anhang 1 der 4. BImSchV. Mit Genehmigungsbescheid G-30/97 vom 22.01.1998 und Änderungsgenehmigung G-41/98 vom 09.05.2000 wurden Betriebszeiten von 06.00 bis 20.00 Uhr an max. 350 Tagen pro Jahr genehmigt. Entsprechend Nebenbestimmung 5.1 zum Genehmigungsbescheid ist festgelegt, dass der Beurteilungspegel, gemessen jeweils 3 m jenseits der Betriebsgrundstücksgrenze, tagsüber 65 dB(A) nicht überschreiten darf.

- **Rinderaufzuchtanlage Drewitz** der Agrargenossenschaft e.G. Jänschwalde, Standort Stallweg 1 in 03197 Jänschwalde

Der nach Nr. 7.1.5V der Anlage zur 4. BImSchV mit einer Kapazität von 634 Rinderplätzen genehmigungsbedürftige Anlagenstandort befindet sich ca. 1000 m nordwestlich des Plangebietes. Die am 02.01.2002 als Altanlage gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigte Anlage wird derzeit auf Basis dieser Altanlagenanzeige sowie mehrfachen Anzeigen nach § 15 BImSchG, zuletzt mit Anzeige vom 01.04.2019 für die "Errichtung einer 75 kW Biogasanlage für Rinderdung und Jauche" betrieben.

- **Rinderaufzuchtanlage Jänschwalde** der Agrargenossenschaft e.G. Jänschwalde, Standort Lindenstraße in 03197 Jänschwalde

Die nach Nr. 7.1.5V der Anlage zur 4. BImSchV mit einer Kapazität von 820 Rinderplätzen genehmigungsbedürftige Anlage befindet sich ca. 1000 m südwestlich des Plangebietes und wurde am 01.01.2002 als Altanlage gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt.

2. Planung

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz(BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen (§ 3 Abs. 5a BImSchG) hervorgerufene Auswirkungen, so weit wie möglich vermieden werden.

Bezogen auf den als Plangebiet gekennzeichneten Standortbereich und die beabsichtigte Industrie- und Gewerbeentwicklung sind immissionsschutzrechtliche Belange insbesondere durch

- zu erwartenden Auswirkungen durch Geräuschemissionen
- Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Straße, Schiene) und
- ggf. durch luftverunreinigende Emissionen wie Luftschadstoffe, Staub und Geruch

berührt. Hierzu sind in den zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechende Beschreibungen und Bewertungen einzuarbeiten. In die Auswirkungsbetrachtung ist die Vorbelastungssituation (bestandsgeschützte emittierende Nutzungen) einzustellen.

Die nächstgelegenen Siedlungsbereiche befindet sich mit der Ortslage Drewitz ca. 800 m nördlich und dem Ortsteil Jänschwalde-Ost ca. 1.000 m südlich des Plangebietes. Ausgehend von diesen Entfernungen können erhebliche Beeinträchtigungen oder Belästigungen im Sinne von § 3 BImSchG für die Wohnbevölkerung weitgehend vermieden werden. Unabhängig davon

ist bei der Gliederung der geplanten Bauabschnitte zu beachten, dass auch für die geplanten Büronutzungen und Forschungseinrichtungen ein angemessener Schutzanspruch zu sichern ist.

Weiterhin ist für mögliche Ansiedlungen im Plangebiet zu prüfen, ob die Ansiedlung von Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (StörfallV, 12. BImSchV) fallen, möglich ist.

Zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben des Art. 12 der Soveso-II-Richtlinie soll zwischen Betriebsbereichen und den in der Richtlinie definierten Schutzobjekten langfristig ein angemessener Abstand gewährt bleiben. In Deutschland werden die Anforderungen im Wesentlichen durch § 50 Satz 1 BImSchG und durch Ergänzung des § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB umgesetzt. Die Berücksichtigung angemessener Abstände soll dazu beitragen, die von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden.

Seitens der KAS-Kommission (Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) werden hierfür für die Planungsebene Abstandsempfehlungen gegeben. Die planungsrechtliche Auseinandersetzung mit diesen Abstandsempfehlungen ist im Umweltbericht zu dokumentieren.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Bearbeiter: Frau Kimmig, Referat T 25 (Tel.: 0355 4991 1361)

Mail: T2@lfu.brandenburg.de

Dieses Dokument wurde am 3. April 2020 durch Jutta Kimmig schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.